

Niederschrift

über die 21. Sitzung des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt am 27.05.2020 im Dorfgemeinschaftshaus Neustädter Hof, Neustädter Straße 40, 26939 Ovelgönne

Beginn: 19.33 Uhr
Ende: 23.42 Uhr

Teilnehmer:

Bürgermeister

Bürgermeister Christoph Hartz

Gruppe CDU/FDP/Hübenthal

Ausschussvorsitzender Gerold Hauerken

1.stv. Bürgermeister Dieter Kohlmann

Ratsmitglied Theis Müller

Ratsmitglied Carsten Osterloh

Gruppe SPD/Die Grünen/UWO

Ratsmitglied Mark Castens

bis TOP B 5.1 22.20 Uhr

Ratsmitglied Thomas Koch

ab TOP B 5.1 22.20 Uhr

Ratsmitglied Carsten Meiners

Ratsmitglied Peter Schnepper

Verwaltung

Verwaltungsfachangestellter Kay Blankenstein

bis TOP A 10 21.42 Uhr

Dipl.-Ing. Dirk Majcher

Verwaltungsfachangestellter Holger Meyer (Protokollführer)

Es fehlt entschuldigt

Ratsmitglied Roy Stickan (vertreten durch 1.stv. Bürgermeister Dieter Kohlmann)

Presse

./.

Zuhörer/innen

Stellv. Bürgermeister Wolfgang Hübenthal

bis TOP A 10 21.42 Uhr

Ratsmitglied Heiko Ideler

Ratsmitglied Thomas Koch

bis TOP B 5.1 22.20 Uhr

Ratsmitglied Christoph Mohr

Stellv. Bürgermeister Alfred Schäftlein

bis TOP A 10 21.43 Uhr

Ratsmitglied Meike Stegie

Gäste

Geschäftsführer Gotthard Storz, Planungsgruppe Grün, zu TOP A 8.3

Geschäftsführer Gerd Bolling, Bolling Alternative Energien GmbH, zu TOP B 5.1

Geschäftsführerin Heike Kröger, Projektentwickler Roland Hagendorff und Projektentwickler Albrecht Beckmann, Projekt GmbH, zu TOP B 5.2

Tagesordnung

gemäß Einladung vom 19.05.2020, Änderung vom 27.05.2020 und Änderung in der Sitzung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge für den öffentlichen Teil der Sitzung
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 20. Sitzung des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt am 15.01.2020
7. Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
 - 8.1 Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22, Gewerbegebiet Großenmeer (§ 2 Absatz 1 BauGB)
Drucksache Nr. 46/2020
 - 8.2 Einvernehmenserklärung zum Antrag auf Standortvorbescheid für 4 Windenergieanlagen in Moorseite
Hier: Aufforderung des Landkreises Wesermarsch zur Abgabe einer Stellungnahme vom 05.05.2020, Eingang 07.05.2020
Drucksache Nr. 49/2020
 - 8.3 Antrag der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/UWO vom 28.04.2020 zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschluss von Konzentrationsflächen für weitere Windenergieanlagen
Drucksache Nr. ohne
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung

Ausschussvorsitzender Gerold Hauerken eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.33 Uhr.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder

Die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ausschussmitglieder werden von dem Ausschussvorsitzenden Gerold Hauerken festgestellt.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Gerold Hauerken stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt fest.

4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge für den öffentlichen Teil der Sitzung

Die mit Einladung vom 19.05.2020, Änderung vom 27.05.2020 und Änderung in der Sitzung aufgestellte Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung wird festgestellt.

Beschluss: einstimmig

5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung

Es liegen keine Anträge über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vor.

6. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 20. Sitzung des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt am 15.01.2020

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 20. Sitzung des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt am 15.01.2020 wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig

7. Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

7.1 Sitzungslokal

Aufgrund in der Verordnung beschriebenen Öffnungsmöglichkeiten von Sporthallen wurde auf die Sporthalle Oldenbrok als Sitzungslokal verzichtet. Stattdessen wurde für diese Sitzung das Dorfgemeinschaftshaus Neustädter Hof ausgewählt.

7.2 Mobilfunkstandort Colmar

Für den Mobilfunkmast in Colmar wurde nun der Standort direkt neben dem Klärwerk bestätigt.

8. Behandlung der Tagesordnungspunkte

**8.1 Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22, Gewerbegebiet Großenmeer (§ 2 Absatz 1 BauGB)
Drucksache Nr. 46/2020**

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22, Gewerbegebiet Großenmeer wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Das beschleunigte Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13 a BauGB findet Anwendung.
2. Der Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss: einstimmig

**8.2 Einvernehmenserklärung zum Antrag auf Standortvorbescheid für 4 Windenergieanlagen in Moorseite
Hier: Aufforderung des Landkreises Wesermarsch zur Abgabe einer Stellungnahme vom 05.05.2020,
Eingang 07.05.2020
Drucksache Nr. 49/2020**

Der Landkreis Wesermarsch hat die Gemeinde Ovelgönne mit Schreiben vom 05.05.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme entsprechend § 36 BauGB zum Standortvorbescheid zur geplanten Errichtung von 4 Windenergieanlagen in Großenmeer/Moorseite aufgefordert.

Das Einvernehmen seitens der Gemeinde Ovelgönne wird versagt.

Beschluss: einstimmig

**8.3 Antrag der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/UWO vom 28.04.2020 zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschluss von Konzentrationsflächen für weitere Windenergieanlagen
Drucksache Nr. ohne**

Die Historie zur 16., 23. und 25. Flächennutzungsplanänderung wird kurz dargestellt. Im Normenkontrollverfahren wurde die Ausschlusswirkung der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderung für gegenstandslos erklärt. Im Dezember 2019 erfolgte ein Beschluss des Rates, dass ein neuer Flächennutzungsplan nicht aufgestellt werden soll.

Zur Vorbereitung der Sitzung wurde ein Erörterungsgespräch mit dem Landkreis geführt. Es wurden folgende Fragenstellungen beantwortet:

1. Welchen Anspruch hat der Landkreis an den F-Plan Windenergie (z.B. Umfang Umweltbericht etc.). Welche Fachgutachten sind zwingend erforderlich?

Planungsanspruch allgemein

Die Flächennutzungsplanung hat auf der Grundlage des Windenergieerlasses zu erfolgen. Sie darf keine Verhinderungsplanung darstellen. Es ist ein schlüssiges Planungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet nach aktueller Sach- und Rechtslage zu erstellen. Hierfür ist eine neue Potentialstudie anzufertigen.

Erstellung von Fachgutachten

Nach dem Leitfaden Artenschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (2/2016) kann auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung vorrangig auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Der Leitfaden enthält klare Vorgaben hinsichtlich der Datenaktualität.

Daten dürfen nicht älter als 7 Jahre sein und sollten optimaler Weise nicht älter als 5 Jahre sein. Dies wird nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, Herr Garden, nur noch in den Bereichen einzuhalten sein, in denen aktuell eine Datenerfassung stattfindet. Die Planungsdaten für die Genehmigungsverfahren 2016 sind zu alt, daher werden Neuerfassungen erforderlich.

Der Leitfaden gibt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für die Erfassung der Brutvögel und der Fledermäuse Hinweise. Um eine vergleichende Wertung von Potentialflächen durchzuführen, wird eine flächige Erfassung der Standorte in Form einer abgespeckten Kartierung empfohlen (Brutvögel: vier Durchgänge (Mitte März bis Ende Juli); Fledermäuse: Prüfung von bekannten bedeutsamen Vorkommen (Wochenstuben etc.)). Der Leitfaden enthält für die Rastvögel keine Aussage zum Untersuchungsumfang; es gibt aber vergleichbare Vorgaben für Gastvögel.

2. Welche Büros kommen in Frage?

Herr Wenholt empfiehlt, den Planungsauftrag an leistungsfähige Büros zu vergeben, die in der Lage sind, möglichst viele Fachbereiche im eigenen Hause abzudecken. Auch sollten sie gute Erfahrungen im Bereich der Windenergieplanung haben. Regionale Kenntnisse sind von Vorteil. Eine rechtssichere Erarbeitung, die sich auch auf Erfahrungen aus rechtlich angegriffenen Verfahren stützt, sollte vorausgesetzt werden können.

3. Welcher Anspruch resultiert aus der Rechtbesprechung für einen F-Plan?

Laut Grundsatzurteil des BVerwG v. 17.12.2002 4 C 15.01 ist eine positive Standortzuweisung erforderlich. Es ist ein schlüssiges Planungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen. Ausschlussflächen sind nach harten und weichen Tabuzonen zu kategorisieren. Die bloße Absicht, den Windpark Moorsee zu verhindern, stellt keinen plausiblen Planungsanlass dar.

4. Anpassungspflicht an die Raumordnung. Welchen Stand hat das beschlossene RROP?

Das neue RROP wurde am 12.05.2020 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems (ARL) genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgt Ende Mai. Mit der Bekanntmachung wird das RROP rechtskräftig.

5. Was wäre mit der Windparkfläche Barghorn (Torfabbaufäche), wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst würde?

Der Aufstellungsbeschluss hat keine Auswirkungen auf den Windpark Culturweg. Vor dem Hintergrund der neusten Rechtsprechung (Beschluss des OVG v. 14.05.2020 12LA 150/19) ist außerdem bezüglich des im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung befindlichen Teilbereichs mit dem Träger des Vorhabens und den jeweils beauftragten Juristen das weitere Vorgehen abzustimmen. Das neue RROP stellt aufgrund der Vorgabe des LROP in diesem Bereich kein Vorranggebiet Windenergie dar, so dass dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung nicht entsprochen werden kann.

6. Welche Gebiete kommen für ein neues F-Planverfahren in Betracht (Potentialstudie). Werden die bereits existierenden Flächen in die neue Planung aufgenommen?

Alle Eignungsflächen, die in der Potentialstudie auf Grundlage der harten und weichen Tabukriterien ermittelt wurden. Hierzu sollten auch die bereits existierenden Flächen gehören, um z.B. Repowering zu ermöglichen.

7. Hat die Gemeinde der Windkraft substanziell Raum gegeben?

Ja, nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen. Dies ist aber kein Hinderungsgrund für die Genehmigung weiterer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Gemäß LROP 2017 beträgt die Leistungsvorgabe 150 MW für den gesamten Landkreis. Die erbrachte Leistung in Ovelgönne beträgt aktuell: 93,6 MW (ohne Windpark Culturweg).

8. Welche realistischen Steuerungsmöglichkeiten verbleiben der Politik?

Die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. Auf der Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses besteht zudem gemäß § 15 BauGB die Möglichkeit, Baugesuche während der Planaufstellung zurückzustellen.

9. Welcher Zeitraum ist für eine vernünftige F-Planung Windenergie erforderlich?

Die Zurückstellung von Baugesuchen ist nicht länger als zwei Jahre (1+1) möglich. Nach Einschätzung der Beteiligten könnte dieser Planungshorizont für eine Flächennutzungsplanung ausreichen.

10. Kann ein Schätzwert für Planungs-, Gutachter- und Verfahrenskosten abgegeben werden?

Vonseiten des Landkreises können keine Schätzwerte abgegeben werden. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Auslastung der Büros muss hierfür vonseiten der Gemeinde ein entsprechendes Honorarangebot eingeholt werden.

11. Welcher Fachanwalt kann zur juristischen Begleitung des Verfahrens empfohlen werden?

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Verfahren durch eine Kanzlei begleitet werden sollte, die sehr gute Erfahrungen auf dem Rechtsgebiet der Windenergienutzung hat. Die Gemeinde beabsichtigt bereits vor der Sitzung des Fachausschusses einen fachlich geeigneten Rechtsanwalt aufzusuchen, um von dort rechtliche Fragen zum möglichen Aufstellungsverfahren zu klären.

12. Welche Formulierung ist für den Aufstellungsbeschluss erforderlich (Ausweisung von Windenergieflächen, Festsetzung der Ausschlusswirkung)?

hier: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB; Ausschlusswirkung kann ausgewiesen werden.

13. Ist die Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB nur i.V.m. einem Aufstellungsbeschluss möglich?

Ja, § 15 Abs. 3 BauGB setzt voraus, dass die Gemeinde beschlossen hat, einen F-Plan zu ändern, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen (vgl. auch in Schrödter, Kommentar zum BauGB, Verlag Nomos / Beuth, 9. Auflage, Rn. 22).

14. Ist nur eine einmalige Verlängerung möglich?

Ja, eine Verlängerung ist auf Antrag nur einmalig um höchstens ein Jahr möglich, wenn es sich um ein Planvorhaben handelt, das sich wegen des Umfangs, seines Schwierigkeitsgrads oder des Verfahrensablaufs von dem allgemeinen Rahmen einer Konzentrationsplanung wesentlich abhebt. Es müssen also besondere Umstände vorliegen. Die Zurückstellung muss - um verlängert werden zu können - noch wirksam sein, d.h. die erste Jahresfrist darf noch nicht abgelaufen sein (vgl. auch in Schrödter, Kommentar zum BauGB, Verlag Nomos / Beuth, 9. Auflage, Rn. 28).

15. Wann beginnt die Frist für einen Antrag zu laufen. Ab Vorlage durch die Bauaufsichtsbehörde bei der Gemeinde?

Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten zulässig, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erlangt hat; d.h.

- a. bei Ersuch des Einvernehmens durch den Landkreis gem. § 36 BauGB ab dem Eingangsdatum des Ersuchens oder
- b. bei Einreichung des Antrags bei der Gemeinde ab Eingangsstempel der Gemeinde. Letzteres steht dem Ersuch vonseiten des Landkreises gemäß § 36 (2) S.2 BauGB gleich.

Bezgl. des Antrags auf Vorbescheid der Fa. Windstrom für den Windpark Moorseite: Ersuch des Einvernehmens nach § 36 BauGB wurde am 05.05.2020 von der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises an die Gemeinde Ovelgönne gesendet.

Geschäftsführer Gotthard Storz, Planungsgruppe Grün erläutert anhand eines Schemas (Anlage 1) den Ablauf eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens für Windenergieflächen mit Ausschlusswirkung. Er spricht unter anderem folgende Themenbereiche an:

- Keine Verhinderungsplanung
- Vorgabe Windenergieerlass
- Harte und weiche Tabuzonen
- Flächenbezogene Abwägung
- Feststellung von Potenzialflächen
- Durchführung des formellen Änderungsverfahrens bis zur Genehmigung

Vorgabe der Planung ist immer die Privilegierung gemäß § 35 BauGB. Die TA-Lärm schreibt die Einhaltung eines Wertes von 45 dB (A) nachts zu Mischgebieten vor. Als harte Tabuzone wird z.B. ein Abstand von 300 – 400 m zum Wohngebiet definiert. Darüber hinaus können Abstände in Form einer weichen Tabuzone formuliert werden. Abstände von 600 m zu Einzelhäusern bzw. 1.000 m zu Siedlungen sind üblich und gemeindegeweit anzuwenden. Eine reine Ausweisung der Ausschlusswirkung ist nicht möglich. Es muss entsprechend des Schemas das Gemeindegebiet untersucht werden. Während der Planungsphase können Baugesuche gemäß § 15 BauGB innerhalb von 6 Monaten zurückgestellt werden.

Die erdrückende Wirkung wird überwunden, wenn die zwei- bis dreifache Kipphöhe der Anlage eingehalten wird. Bezüglich der Avifauna ist eine eingeschränkte Kartierung erforderlich.

Ein möglicher Aufstellungsbeschluss müsste die Ausweisung von Windenergieflächen (Konzentrationszonen) und die Festsetzung der Ausschlusswirkung beinhalten.

Die möglichen Kosten könnte man wie folgt beziffern:

- Potenzialstudie ca. 20.000 bis 30.000 EUR
- Avifaunistische Untersuchung ca. 30.000 bis 35.000 EUR
- Verfahrenskosten ca. 30.000 EUR

zuzüglich der juristischen Beratung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu prüfen. Die vorliegenden Fragen sollen in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt mit rechtlicher Beratung geklärt werden.

Beschluss: einstimmig

9. Behandlung von Anfragen und Anregungen

9.1 Sitzungsterminplanung

Über die Änderung des Flächennutzungsplanes sollte zeitnah im Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt informiert und beraten werden. Der Rat könnte abschließend im September entscheiden.

9.2 Breitbandausbau

Der Landkreis hat den Förderantrag gestellt. Es konnten positive Meldungen der Presse entnommen werden. Lt. Kreistagsabgeordneter Dieter Kohlmann ist die Ausschreibung am 05.05.2020 gestartet worden.

9.3 Nachtragshaushalt 2020

Der Rat wird sich am 23.09.2020 mit dem Nachtragshaushalt 2020 befassen müssen.

10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Ausschussvorsitzender Gerold Hauerken schließt den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Bau, Straßen und Umwelt um 21.38 Uhr.

B. Nichtöffentlicher Teil

Gerold Hauerken
Ausschussvorsitzender

Christoph Hartz
Bürgermeister

Holger Meyer
Protokollführer

PRÜFSHEMA ALLGEMEIN

